

KI* – c/o J. Zahn - Braugasse 5 - 63743 Aschaffenburg

An den Oberbürgermeister
Jürgen Herzing
(per mail)

Den Medien zur Kenntnis

STADT ASCHAFFENBURG				
EINGANG				
15.01.2024				

c/o Braugasse 5
63743 Aschaffenburg
Tel: 06021/8629875
j.zahn@kommunale-
initiative.de

Gehwegparken - Änderungsantrag zur Beschlussvorlage, PVS am 16.01.23, TOP3

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Kommunale Initiative (KI) stellt zum **PVS am 16.01.23, TOP3** folgenden Antrag.

Der Planungs- und Verkehrssenat (PVS) nimmt den Bericht der Verwaltung im PVS am 16.01.23, TOP3, zum Gehwegparken in Aschaffenburg zur Kenntnis.

Die gegenwärtige Praxis ist nicht rechtskonform und der Stadtrat beschließt daher folgenden Auftrag an die Verwaltung:

- 1. Neukonzeptionierung:** Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig dem PVS ein Konzept für eine neue, den Vorschriften des VwV-StVO entsprechende rechtskonforme Regelung für das Gehwegparken vorzulegen. Die Verwaltung wird die derzeitige Regelungspraxis für das Gehwegparken binnen eines Monats an die geltende Rechtslage anpassen. Die Duldung des Gehwegparkens wird beendet.
- 2. Öffentlichkeitsbeteiligung und Überprüfung:** Die rechtskonforme praktische Umsetzung des Gehwegparkens in den Stadtteilen erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit schrittweise in den nächsten 3 Jahren. Derzeit noch geduldetes Gehwegparken ist im Rahmen mindestens zweijähriger Verkehrsschauen unter Hinzuziehung der Interessenvertreter insbesondere der Verkehrsverbände (VCD, ADFC, etc.) und der Vertreter von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auf seine Rechtmäßigkeit (VwV-StVO) zu überprüfen. Dem Stadtrat ist hierüber regelmäßig zu berichten.

BEGRÜNDUNG:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Anwendung des sog. „Karlsruher Modells“ ist abzulehnen, da sie aktuellen Empfehlungen von Experten z. B. der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen und die

E-Mail:
[info@kommunale-
initiative.de](mailto:info@kommunale-initiative.de)

Web:
[www.kommunale-
initiative.de](http://www.kommunale-initiative.de)

*Die basisdemokratische
Liste im Stadtrat von
Aschaffenburg*

**Mitglied bei attac und
Mehr Demokratie e.V.**

die in der VwV-StVO vorgesehenen Funktionsfähigkeit des Gehweges nicht erfüllt.

Das Parken auf Gehwegen kann nur dann zugelassen werden, wenn Fußgängern, Fußgängern mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr ausreichend Platz bleibt. Dies ist bei der im „Karlsruher Modell“ vorgegebenen Mindestbreite des Gehwegs von 1,60 m nicht gegeben

Aus der StVO geht hervor, dass Gehwegparken eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit mindestens 55 € geahndet werden muss. Je nach Tatbestand sind höhere Bußgelder bis zu 80 € inklusive eines Punkts in Flensburg vorgesehen. Somit ist klar, dass im beschriebenen Fall ein rechtswidriger Zustand vorliegt, der von der Stadt Aschaffenburg wider besseres Wissen geduldet wird.

Die in Vorschlag der Verwaltung vorgesehene Beteiligung der Bürger bei der praktischen Ausgestaltung einer rechtskonformen Regelung ist zu begrüßen. Jedoch ist die vorgeschlagene Zeitschiene von mehreren Jahren oder gar Jahrzehnten für die Umsetzung einer neuen, rechtskonformen Regelung für das Gehwegparken inadäquat und mit geltendem Recht nicht vereinbar. Vielmehr erscheint ein Umsetzungszeitraum von 3 Jahren als angemessen und durchführbar.

MfG – Jürgen Zahn, Stadtrat

Anhang – rechtliche Hinweise

- 1. Gehwegparken rechtswidrig:** Spätestens mit der Novellierung des Bußgeldkataloges im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber klar gemacht, dass das unerlaubte Parken auf Gehwegen kein zu duldendes Kavaliersdelikt darstellt. Die hier vorgestellte Nichtahndung, insbesondere in Wohngebieten, wo in der Regel von Parkdauern über 1 Stunde und damit einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze anzunehmen ist, lässt das von der Verwaltung in Anspruch genommene Opportunitätsprinzip ausscheiden. Auch deshalb, weil nach Ansicht des OLG Düsseldorf 1995 das „Parken auf dem Gehweg [...] in der Regel nur vorsätzlich begangen werden [kann].“ Und allein aus diesem Grund der Regelsatz zu verdoppeln ist und damit oberhalb der maßgeblichen Grenze der geringfügigen Ordnungswidrigkeit liegt. Insofern ist die gegenwärtige Ahndungspraxis schlicht rechtswidrig und sofort einzustellen. Insbesondere in Bereichen mit geringem Parkdruck besteht hierfür auch keinerlei Rechtfertigung.
- 2. Anwendung Karlsruher Modell:** Die von der Verwaltung vorgeschlagene Anwendung des Karlsruher Modells widerspricht nach Ansicht des Antragstellers der VwV-StVO. Diese regelt zu § 41 Vorschriftzeichen Zeichen 315 Parken auf Gehwegen, dass das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden darf, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt. Das Karlsruher Modell sieht eine Rest Gehwegbreite von 1,60m vor. Diese erfüllt die in der VwV-StVO vorgesehene Funktionsfähigkeit des Gehweges nach Ansicht von Experten und gängigen Vorschriften nicht. Eine Unterschreitung von 2,20m ist zu vermeiden, da in vielen Bereichen der Stadt das Parken über weite Wegstrecken erfolgt und ein Ausweichen für Begegnungsverkehr auf dem Gehweg dann gerade für die schwächsten Verkehrsteilnehmer unmöglich ist.